

Satzung

Neufassung, genehmigt in der Sitzung vom 23. Oktober 2025

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Ausschuss für unterirdisches Bauen e. V.“ (DAUB).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

- (1) Der DAUB hat die Aufgabe, das unterirdische Bauen zum Wohle der Allgemeinheit zu fördern, weiterzuentwickeln und alle damit zusammenhängenden Fragen zu behandeln.
- (2) Der DAUB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Zweck des DAUB ist
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung des Brand-, Arbeits- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und
 - c) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Punkte in Bezug zum unterirdischen Bauen:
 - a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen
 - b) Anregung, Auswahl und Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
 - c) Koordinierung der Arbeiten auf dem Gebiet des unterirdischen Bauens
 - d) Sammlung und Verbreitung von technischen Informationen über unterirdisches Bauen
 - e) Bedarfsvorhersage und Sammlung von Planungsdaten über zukünftig geplante unterirdische Bauten
 - f) Mitarbeit bei der Aufstellung von Gesetzen, Normen, Richtlinien, Sicherheitsvorschriften usw.
 - g) Förderung der Ingenieurausbildung
 - h) Beteiligung an internationalen Arbeiten und Gremien, die sich mit dem unterirdischen Bauen befassen.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die satzungsmäßige Tätigkeit wird aus Mitgliedsbeiträgen und aus Mitteln bestritten, die entweder von interessierter Seite gespendet oder aus dafür bestimmten öffentlichen Mitteln beigesteuert werden. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche an den DAUB. Durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DAUB können Personen werden, die ihre Kenntnisse und Erfahrungen zur Förderung des unterirdischen Bauens uneigennützig zur Verfügung stellen.
- (2) Die Mitglieder sollen sich möglichst zu gleichen Teilen aus Vertretern der Bereiche „Behörden und Bauherren“, „Wissenschaft und Planung“ sowie „Wirtschaft“ zusammensetzen.
- (3) Die Zahl der Mitglieder beträgt höchstens 30. Die Ausschussversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen einer ordnungsgemäß einberufenen Ausschussversammlung. Der Rechtsweg wegen verweigerter Aufnahme ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wahl zum Mitglied erfolgt für eine Dauer von 3 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Für sie gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wiederwahl ist in den folgenden Fällen nicht möglich:
 - Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis oder
 - nach einem beruflichen Wechsel in ein Fachgebiet, das mit dem unterirdischen Bauen nicht in Verbindung steht oder
 - nach einem beruflichen Wechsel in einen anderen Bereich gemäß Abs. 2 oder
 - nach Vollendung des 70. Lebensjahres.
- (6) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden jederzeit erklärt werden.
- (7) Die Ausschussversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden ein Mitglied ausschließen, wenn es seinen Verpflichtungen innerhalb des DAUB nicht nachkommt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Vergütung

Mitgliedsbeiträge werden jährlich von der Geschäftsführung vorgeschlagen und mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Ausschussversammlung beschlossen.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im DAUB keine Vergütung. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle wird aus Mitteln gemäß § 2 Abs. 3 finanziert.

§ 5 Organe

Die Organe des DAUB sind:

- a) die Ausschussversammlung (§ 6)
- b) der Vorsitzende (§ 7)
- c) die Geschäftsführung (§ 8)

§ 6 Ausschussversammlung

- (1) Die Ausschussversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Arbeits- und Forschungsprogramms
 - b) Genehmigung des Haushaltplanes
 - c) Beschlussfassung über Ausnahmen bei der Zahl der Ausschussmitglieder (§ 3 Abs. 3 Satz 2)
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4) bzw. über deren Wiederwahl (§ 3 Abs. 5)
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 3 Abs. 7)
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge zur Tagesordnung
 - g) Wahl des Vorsitzenden (§ 7) und der Geschäftsführung (§ 8)
 - h) Bildung von Unterausschüssen (§ 9)
 - i) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 10)
 - j) Entlastung des Vorsitzenden und der Geschäftsführung
 - k) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 12)
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des DAUB (§ 13)
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Ausschussversammlung statt.
- (3) Weitere Ausschussversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Ausschusses es erfordert.
- (4) Die Ausschussversammlung wird durch die Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

- (5) Die Ausschussversammlung wird von dem Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem von ihm bestimmten, anderen Ausschussmitglied geleitet.
- (6) In der Ausschussversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausschussversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (8) Über die Ausschussversammlung ist von der Geschäftsführung eine Ergebnis-Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und der Geschäftsführung unterzeichnet.

§ 7 Vorsitzender

- (1) Die Ausschussversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorsitz sollte turnusgemäß zwischen den drei Bereichen entsprechend § 3 Abs. 2 wechseln.
- (2) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des DAUB werden von der Geschäftsführung erledigt.
- (2) Die Geschäftsführung wird von der Ausschussversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung ist im Rahmen ihres Geschäftsbereiches (§ 8 Abs. 1) neben dem Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

§ 9 Unterausschüsse

- (1) Je nach den anstehenden Aufgaben können auf Beschluss der Ausschussversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des DAUB Unterausschüsse gebildet werden, die ständig oder vorübergehend tätig sind und zu denen auch Fachleute hinzugezogen werden können, die nicht Mitglieder des DAUB sind. In jedem Unterausschuss sollten alle Bereiche nach § 3 Abs. 2 vertreten sein.
- (2) Die Unterausschüsse wählen ihren Obmann, der Mitglied des DAUB sein soll, selbst aus ihrer Mitte. Der Obmann leitet die Arbeiten des Unterausschusses und beruft die notwendigen Sitzungen ein.
- (3) Der DAUB kann sich zur Erfüllung spezieller Aufgaben auch bestehender Ausschüsse anderer Organisationen in Abstimmung mit diesen bedienen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Ausschussversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt, die der Ausschussversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Ausschussversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung des DAUB bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.

§ 13 Auflösung des DAUB

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des DAUB bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine als gemeinnützig anerkannte Körperschaft mit der Maßgabe, dass diese es nur zu den in § 2 angegebenen Zwecken verwenden darf. Beschlüsse über eine derartige Verteilung des Vermögens werden erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt.